



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Bahnhofstr. 53, 69115 Heidelberg, Az: 1115/15 BM01 ht

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
Abteilung 8 - Asylrecht, Ausländer, Rückkehrmanagement, Spätaussiedler, Zentrale
Bußgeldstelle, Lotterie- und Glückspielrecht
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 81-a70/112293

- Antragsgegner -

wegen Abschiebung,
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht Warnemünde, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kapell
und die Richterin Dr. Bobsien

am 24. April 2018

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers nach Mazedonien vorläufig zu unterlassen, solange er kein ergänzendes (amts-)ärztliches Gutachten darüber eingeholt hat, wonach aufgrund einer Abschiebung des Antragstellers nicht die Gefahr besteht, dass sich sein Gesundheitszustand infolge der Abschiebung wesentlich verschlechtert, bzw. mit welchen Vorkehrungen eine solche Gefahr abgewendet oder gemindert werden kann. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des 1987 geborenen Antragstellers, eines mazedonischen Staatsangehörigen und Volkszugehörigen der Roma,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, ihn nach Mazedonien abzuschicken, bis über seinen Antrag auf Aufrechterhaltung der Aussetzung der Abschiebung vom 23.03.2018 bestandskräftig entschieden ist,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Für den Anordnungsanspruch einer Sicherungsanordnung genügt dabei die Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich zumindest ergibt, dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen ist (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 05.09.1997 - 7 TG 3133/97 -, juris). Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, wenn eine vorläufige Sicherung des in der Hauptsache verfolgten materiellen Anspruchs zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes dringlich ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Es besteht die Gefahr, dass die vom Antragsgegner in Aussicht genommene Abschiebung des Antragstellers nach Mazedonien ohne eine vorherige, durch ein weiteres fachärztliches Gutachten vorzunehmende Klärung der Frage, ob auf Grund einer Abschiebung des Antragstellers die Gefahr besteht, dass sich dessen Gesundheitszustand wesentlich verschlechtert, und mit welchen Vorkehrungen eine solche Gefahr abgewendet oder gemindert werden kann, die Verwirklichung eines ihm in der Hauptsache möglicherweise zustehenden Anspruchs auf

weitere Aussetzung der Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG vereitelt.

Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung ist unter anderem gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. Beschlüsse vom 06.02.2008 - 11 S 2439/07 -, und vom 15.10.2004 - 11 S 2297/04 -, beide juris) kann eine bestehende (körperliche oder psychische) Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers ein solches inlandsbezogenes Abschiebungshindernis wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) in zwei Fallgruppen begründen. Zum einen scheidet eine Abschiebung aus, wenn und solange der Ausländer wegen der Erkrankung transportunfähig ist, d.h. sich sein Gesundheitszustand durch und während des eigentlichen Vorgangs des „Reisens“ (der Ortsveränderung vom inländischen Abreiseort zum Ankunftsort im Zielstaat) wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn). Zum anderen muss eine Abschiebung auch dann unterbleiben, wenn sie - außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bedeutet; dies ist der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung als solche (unabhängig vom konkreten Zielstaat) sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn, vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.07.2003 - 11 S 2622/02 -, juris; siehe auch BVerwG, Urteil vom 21.09.1999 - 9 C 8.99 -, juris). Das dabei in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig mit der Mitteilung der beabsichtigten Abschiebung an den Ausländer. Besondere Bedeutung kommt sodann denjenigen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt. Hierzu gehört der Zeitraum des Aufsuchens und Abholens in der Wohnung bzw. Unterkunft, des Verbringens zum Abschiebeort sowie die Zeit der Abschiebehaft ebenso wie der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur endgültigen Übergabe des Ausländers an die Behörden des Zielstaats. Insgesamt gilt, dass die mit dem Vollzug der Abschiebung während

dieses Abschnitts betrauten deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten haben. Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 26.02.1998 - 2 BvR 185/98 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.05.2001 - 11 S 389/01 -, juris).

Nach § 60a Abs. 2c Satz 1, 2 AufenthG wird gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, wenn nicht der Ausländer eine im Rahmen der Abschiebung beachtliche Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft macht. Diese ärztliche Bescheinigung soll nach Satz 3 der Norm insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Insofern hat der Gesetzgeber im Wesentlichen die obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. u.a. BVerwG, Urteile vom 11.09.2007 - 10 C 8.07 -, BVerwGE 129, 251, und vom 11.09.2007 - 10 C 17.07 -, beide juris) nachvollzogen. Umfang und Genauigkeit der erforderlichen Darlegungen in den vorgelegten ärztlichen Attesten richten sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls (insbesondere: Komplexität des Krankheitsbildes, Wichtigkeit und Konsequenzen der Diagnose; vgl. im Einzelnen VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.07.2003, a.a.O.).

Der Antragsteller hat die von ihm geltend gemachte Erkrankung, welche die Abschiebung beeinträchtigen soll, nicht durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne von § 60a Abs. 2c AufenthG belegt und damit die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit nicht widerlegt. Eine ärztliche Bescheinigung ist grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG genannten Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/7538, S. 19). Die von dem Antragsteller vorgelegten fachärztlichen Atteste des Psychiatrischen Zentrums [REDACTED] vom [REDACTED].2015, [REDACTED].2016, [REDACTED].2016,

■■■■ 2017, ■■■■ 2017, 3 ■■■■ 2017, ■■■■ 2017, ■■■■ 2018 und ■■■■ 2018 entsprechen nicht den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG. In diesen sind keine hinreichend konkreten Aussagen zu den Folgen enthalten, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation bei einer Abschiebung voraussichtlich ergeben, und auch nicht dazu, ob bzw. durch welche Vorkehrungen die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Antragstellers abgewendet oder gemindert werden kann.

Ist eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung nicht durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht und die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit damit nicht widerlegt, kommt zwar eine Aussetzung der Abschiebung in der Regel nicht in Betracht. Eine Ermittlungspflicht der Ausländerbehörde besteht in diesem Fall grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt aber dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer an einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung leidet, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Dies folgt aus § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG. Danach darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, wenn der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 60a Abs. 2c AufenthG verletzt, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Ist Letzteres der Fall, ist die Ausländerbehörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, diese Anhaltspunkte zu berücksichtigen und in Anwendung des § 24 LVwVfG eine (erneute) ärztliche Untersuchung anzuordnen, die hinreichenden Aufschluss darüber gibt, ob der Ausländer an einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung leidet und diese sich im Fall einer Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Eine solche Auslegung ist wegen des in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verankerten Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich geboten. Nur wenn der Ausländer einer Anordnung zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet, ist die Behörde entsprechend § 60a Abs. 2d Satz 3 AufenthG berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.06.2016 - 2 M

16/16 -, juris; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.06.2017 - 11 S 658/17 -, juris, mit Verweis auf Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG § 60a RdNr. 117.9).

Anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwere Erkrankung des Antragstellers, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern kann, liegen hier bei der gebotenen Gesamtschau vor. Aus den zahlreichen vorliegenden fachärztlichen Attesten und Berichten des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden ergeben sich ausreichende Erkenntnisse für das mögliche Vorliegen einer Reiseunfähigkeit des Antragstellers. Aus den genannten Attesten geht hervor, dass der Antragsteller an einer Paranoiden Schizophrenie (ICD-10: F20.0) mit akustischen Halluzinationen, Ängsten, Grübeln und ausgeprägter Apathie leidet. Er sei anhaltend und schwer psychiatrisch erkrankt, produktiv psychotisch und desorganisiert. Emotional sei er sehr wenig belastbar mit geringen Kompensationsmöglichkeiten. Er werde medikamentös behandelt, jedoch sei es trotz veränderter Medikation noch zu keiner deutlichen Verbesserung der psychotischen Symptomatik gekommen. Reisefähigkeit sei weder im engeren noch im weiteren Sinne gegeben; im Falle einer Rückführung in sein Heimatland sei eine gravierende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu erwarten. Im Attest vom 22.09.2017 wird zudem berichtet, dass der Antragsteller geäußert habe, dass er sich in dem Fall, dass seine Familie abgeschoben werde, das Leben nehme. Dies sei, insbesondere auch im Rahmen der Beeinträchtigung durch seine zugrundeliegende psychiatrische Erkrankung, durchaus ernst zu nehmen. Das Attest vom [REDACTED] 2018 bescheinigt, dass es unter der aktuellen Medikation zu einer leichten Besserung der psychotischen Symptomatik gekommen sei, die ausgeprägten psychotischen Symptome in Form akustischer Halluzinationen aber dennoch fortbeständen, sodass weiterhin eine Reisefähigkeit nicht gegeben und im Falle einer Rückführung des Antragstellers in sein Heimatland eine gravierende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten sei. In dem neuesten fachärztlichen Bericht des Psychiatrischen Zentrums [REDACTED] vom [REDACTED] 2018 wird zu den vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 01.03.2018 gestellten Fragen zur Erläuterung des Attestes vom 06.02.2018 Stellung genommen. Unter anderem wird ausgeführt, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine akute Suizidgefahr bestehe. Transportfähigkeit bestehe dahingehend, dass der Antragsteller auf keine Hilfsmittel angewiesen sei. Für den Fall einer Abschiebung sei allerdings mit einer psychischen Dekompensation zu rechnen, die aufgrund der schon vorbestehenden psychiatrischen Erkrankung und der

sich hieraus ergebenden Einschränkung der emotionalen und allgemeinen psychischen Belastbarkeit nicht hundertprozentig vorherzusagen sei. Durchaus habe der Antragsteller im Rahmen der Behandlung geäußert, dass er sich für den Fall einer Abschiebung suizidieren werde. Begleitende Maßnahmen (ärztliche Begleitung oder medikamentöse Behandlungsversuche) seien mit einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit des Antragstellers verbunden. Ebenfalls sei eine Fremdgefährdung nicht auszuschließen. Um eine ausreichende Flug- bzw. Reisetauglichkeit herstellen zu können, sei eine weitere Besserung der psychiatrischen Erkrankung erforderlich, wobei der hierfür erforderliche Zeitrahmen nicht festgelegt werden könne, da sich die medikamentöse Behandlung bisher komplikationsreich und ohne Symptommfreiheit gestaltet habe. Schließlich könne über Art und Ausmaß einer drohenden Eigen- oder Fremdgefährdung bei einem Abschiebeversuch im Vorfeld keine sichere Einschätzung erfolgen. Zwar ist dem Antragsgegner insoweit zuzustimmen, dass in der Stellungnahme nicht deutlich wird, welche genauen Gefahren im Falle einer ärztlich begleiteten Abschiebemaßnahme für den Antragsteller und andere Personen bestehen, und ob es ärztliche Möglichkeiten gibt, um eine Reisefähigkeit des Antragstellers herzustellen. Die Stellungnahme vom 14.03.2018 enthält jedoch hinreichende Anhaltspunkte dafür, ernsthaft an der Reisefähigkeit des Antragstellers zu zweifeln, und löst somit weiteren Aufklärungsbedarf aus. Dies gilt insbesondere in der Zusammenschau mit den anderen fachärztlichen Attesten. Im Attest vom 31.01.2015 des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden wird anamnetisch berichtet, dass der Antragsteller in Polizeibegleitung und auf einer Trage liegend mit Gurten fixiert zur stationären Aufnahme gekommen sei. Immer wieder leide er unter Erregungszuständen und ausgeprägter Angst, dass ihm oder seinen Kindern etwas passieren könne. Er habe in der Wohnung randaliert und könne nicht sagen, warum. Zudem habe er versucht, sich mit einem Messer umzubringen, sich aber nur oberflächlich verletzt. Auch aus diesem über drei Jahre alten Attest ergeben sich hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Eigen- und Fremdgefährdung bei einer Abschiebung des Antragstellers möglich sind, zumal der Antragsteller nach wie vor unter der Paranoiden Schizophrenie leidet.

Aufgrund der damit möglicherweise bestehenden Reiseunfähigkeit des Antragstellers kann über das Vorliegen des geltend gemachten Duldungsanspruchs ohne ergänzende ärztliche Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen oder Begutachtung des Antragstellers - etwa durch einen insoweit qualifizierten Amtsarzt - nicht entschieden

werden, ob aufgrund einer Abschiebung die Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Antragstellers wesentlich verschlechtert, und mit welchen konkreten Vorkehrungen eine solche Gefahr abgewendet oder gemindert werden kann. Der Antragsgegner darf den Antragsteller deshalb nur dann nach Mazedonien abschieben, wenn ein zuvor eingeholtes ergänzendes ärztliches Gutachten die Reisefähigkeit des Antragstellers bescheinigt bzw. im Falle einer eingeschränkten Reisefähigkeit genaue Vorgaben macht, welche Vorkehrungen zu treffen sind.

Soweit der Antragsteller darüber hinausgehend eine Aussetzung der Abschiebung bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Aussetzung der Abschiebung beantragt, ist sein Antrag abzulehnen.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Der Antragsgegner beabsichtigt, den Antragsteller ohne weitere Aufklärung, wie die fachärztliche Stellungnahme vom 14.03.2018 genau zu verstehen ist, bzw. ohne vorherige Einholung eines (ergänzenden) Gutachtens zur Reisefähigkeit des Antragstellers nach Mazedonien abzuschicken (vgl. Schreiben des Antragsgegners vom 21.03.2018 und 05.04.2018). Die vorläufige Sicherung des in der Hauptsache verfolgten Duldungsanspruchs ist daher zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes dringlich. Denn der Duldungsanspruch erlischt ebenso wie die Aussetzung selbst (vgl. § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG) mit der Ausreise. Er würde durch die Abschiebung daher vereitelt. Zudem ist eine Abschiebung ohne eine weitere vorherige ärztliche Begutachtung der damit nach den vorliegenden Erkenntnissen möglicherweise einhergehenden gesundheitlichen Risiken bei dem Antragsteller - und im Falle einer Fremdgefährdung möglicherweise auch bei anderen Personen - mit der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht zu vereinbaren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.02.2008, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, da der Antragsteller nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG in Anlehnung an die Ziffern 1.5 und 8.3 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 11.11.2010 - 11 S 2475/10 -, juris).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe **Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Warnemünde

Dr. Kapell

Dr. Bobsien

Beglaubigt



Kieselmann

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle